

**Gestaltungssatzung Altstadt der Hansestadt Stralsund
(Gestaltungssatzung)****Inhaltverzeichnis:**

Präambel	2
I Geltungsbereich	2
§ 1 - Örtlicher Geltungsbereich	2
§ 2 - Sachlicher Geltungsbereich	3
II Allgemeine Anforderungen	3
§ 3 - Allgemeine Anforderungen	3
§ 4 - Gestaltungsprinzipien	3
III Begriffsbestimmungen	4
§ 5 - Gebäudetypen	4
IV Gestaltungsvorschriften	5
§ 6 - Gebäudeabfolge	5
§ 7 - Bauflucht	5
§ 8 - Fassadenbreite und Traufhöhe	5
§ 9 - Fassaden	6
§ 10 - Fenster und Türen	6
§ 11 - Garagentore	7
§ 12 - Schaufenster	7
§ 13 - Oberflächen der Fassaden	7
§ 14 - Farben	8
§ 15 - Dächer	8
§ 16 - Dachaufbauten und Dacheinschnitte	8
§ 17 - Antennen	9
§ 18 - Vordächer und Markisen	9
§ 19 - Anbauten und Nebengebäude	9
V Werbeanlagen	10
§ 20 - Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten	10
VI Rechtsvorschriften	10
§ 21 - Ordnungswidrigkeiten	10
VII Schlussbestimmung	11
§ 22 - Inkrafttreten	11

Anlage 1: Grenzen des örtlichen Geltungsbereiches und der Einzelbereiche**Anlage 2:** Baufluchten

Gestaltungssatzung Altstadt der Hansestadt Stralsund**(Gestaltungssatzung)****Präambel**

Zum Schutz und zur zukünftigen Gestaltung des Stadtbildes der Altstadt der Hansestadt Stralsund, das von geschichtlicher, baukultureller und künstlerischer, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird auf der Grundlage des § 86 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Landesbauordnung (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVOBL. M-V Nr. 11 v. 29.4.1994 S. 518) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 1. Juli 1993 und mit Genehmigung des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. September 1993 folgende Gestaltungssatzung erlassen:

I Geltungsbereich**§ 1 - Örtlicher Geltungsbereich**

(1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die historische Altstadt der Hansestadt Stralsund. Dieser mittelalterliche Stadtkern mit seinen späteren Befestigungen und der Erweiterung durch die Hafensinsel ist u. a. wegen der großen Anzahl bedeutender, erhaltener historischer Gebäude ein besonders schutzwürdiger Bereich.

(2) Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung wird begrenzt von der Uferlinie am Strelasund, beginnend in der Höhe der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Schillanlagen bis zum Ansatzpunkt der Nordmole, der äußeren Kailinie des Hafens bis zur Grenze der Flur 25 am Schwedenkai, der Verbindungslinie zwischen Kaikante und Flotthafen, der Grundstücksgrenze Am Flotthafen bis zum Grundstück der Goethe-Schule, der Verbindungslinie zwischen Flotthafen und Frankenteich entlang der nördlichen Kante der Straße Frankenhof und zur Zufahrt zum Stadion, der Uferlinie des Frankenteiches und des Knieperteiches bis zur Sarnowstraße und der Verbindungslinie zwischen Knieperteich und Strelasundufer entlang der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Schillanlagen.

(3) Der Geltungsbereich setzt sich aus unterschiedlichen Einzelbereichen zusammen:

Bereich A: "Altstadt"

innerhalb der äußeren Fluchtlinie der Stadtmauer und der auf ihr oder an ihrer Stelle erreichten sowie in geschlossener Form mit ihr verbundenen Gebäude an Fährwall, Knieperwall und Frankenwall bis an den Zipollenhagen, der Gebäudeflucht des Frankenwalls zwischen Zipollenhagen und Badstüberstraße, der Straßenmitte der Badstüber- und Mauerstraße sowie der Verbindungslinie zwischen Mauerstraße und Fährwall in der Fährstraße;

Bereich B: "Bastionengürtel"

zwischen der Grenze des gesamten Geltungsbereiches an Frankenteich, Knieperteich und Strelasund außen und der Grenze des Bereiches A an Franken-, Knieper- und Fährwall innen von der Badstüberstraße bis zur Johannischorstraße und dem mittleren Teil der Seestraße;

Bereich C: "Wasserstadt"

zwischen der westlichen Ufer- bzw. Kaikante von Fähr- und Langenkanal einschließlich des Grundstückes Flotthafen, der Verbindungslinie zwischen Flotthafen und Frankenteich, dem östlichen Ufer des Frankenteiches und der Grenzlinie des Bereiches A an der Badstüber- und Mauerstraße, sowie des Bereiches B an der Johannischor- und Seestraße;

Bereich D: "Hafeninseln"

zwischen der westlichen Kai- bzw. Uferkante von Fähr- und Langenkanal, der äußeren Kailinie des Hafens von der Fährbrücke bis zum Schwedenkai und der Verbindungslinie zwischen Langenkanal und Schwedenkai am Flotthafen.

(4) Der Geltungsbereich der Satzung und der Einzelbereiche wird im anliegenden Lageplan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung (**Anlage 1**). (Er liegt zu jedermanns Einsicht im Bauamt im Maßstab 1 : 2 500 aus.)

§ 2 - Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Gestaltungsvorschriften gelten für bauliche Anlagen oder Anlagenteile, die von öffentlichen Flächen einsehbar sind. Öffentliche Flächen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege, Plätze sowie öffentlich zugängliche Grünflächen und Wasserwege.

(2) Die Vorschriften des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt.

II Allgemeine Anforderungen

§ 3 - Allgemeine Anforderungen

(1) Alle baulichen Maßnahmen sind in der Weise auszuführen, dass sie sich nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farben in die typischen baulichen Gestaltungsmerkmale sowie die architektonisch-städtebauliche Eigenart des Straßen- und Platzbildes der Altstadt der Hansestadt Stralsund einfügen.

(2) Neubauten müssen sich in den gewachsenen gestalterischen Zusammenhang einfügen und mit Gebäudegröße, Fassadengestaltung und Dachlandschaft der besonderen Bedeutung der Altstadt Stralsund gerecht werden.

§ 4 - Gestaltungsprinzipien

(1) Gebäudetyp: Jedes Gebäude soll in seinen wesentlichen Gestaltungsmerkmalen einem der für Stralsund charakteristischen Gebäudetypen (§ 5) entsprechen. Eine Mischung dieser Gebäudetypen soll beibehalten werden.

(2) Baukörper: Die Baukörper sind nach den in § 5 beschriebenen Gebäudetypen zu gestalten. Jeder Baukörper muss im Ensemble als einzelne individuelle Einheit erkennbar sein und muss sich in seinen Maßen, Proportionen und Materialien in die vorhandene und durch diese Satzung angestrebte Erscheinung der Umgebung einfügen.

(3) Fassade: Jede Fassade muss eine selbständige, individuell gestaltete Einheit sein, ein gegliedertes Erscheinungsbild aufweisen und sich in die bestehende und durch diese Satzung angestrebte Gestalt des Ensembles einfügen.

(4) Abfolge: Die einzelnen Gebäude sollen sich durch die Gestaltung des Baukörpers und der Fassade innerhalb des gemeinsamen Gestaltrahmens deutlich voneinander unterscheiden.

III Begriffsbestimmungen

§ 5 - Gebäudetypen

(1) Giebeltyp: Der Giebeltyp hat ein Satteldach mit der Firstrichtung senkrecht zur Straße.

Die Straßenfassade wird von einer Giebelscheibe gebildet, bei der die Höhe deutlich größer ist als die Breite.

Der obere Abschluss der Giebelscheibe ist in seiner Grundform ein Dreieck, dessen Seiten symmetrisch sind und deren Neigungswinkel zwischen 50 und 65 Grad liegt. Der Schaugiebel deckt den gesamten Ortgang ab und hat eine besonders ausgeformte Umrisslinie.

Die Neigung der Hauptdachflächen liegt zwischen 50 und 65 Grad.

(2) Zwerchgiebeltyp: Der Zwerchgiebeltyp hat als Hauptdach ein Satteldach mit der Firstrichtung parallel zur Straße.

Die straßenseitige Traufe wird im mittleren Drittel von einem Zwerchgiebel unterbrochen, dessen Breite ein Drittel der Gebäudebreite nicht überschreitet.

Die Fassade des Zwerchgiebels ist ein Teil der Gesamtfassade. Die Proportion der Straßenfassade weist eine überwiegend waagerechte Gliederung auf.

Der Zwerchgiebel ist in seiner Grundform ein Dreieck, dessen Seiten symmetrisch sind. Seine Firstlinie liegt unter der Firsthöhe des Hauptdaches.

Die Traufe der Straßenseite ist als deutlicher oberer Fassadenabschluss plastisch ausgebildet.

Die Neigung der Hauptdachflächen liegt zwischen 45 und 65 Grad.

(3) Trauftyp: Der Trauftyp hat ein Satteldach mit der Firstrichtung parallel zur Straße.

Die Proportion der Straßenfassade weist eine überwiegend waagerechte Gliederung auf.

Die Traufe der Straßenseite ist als deutlicher oberer Fassadenabschluss über die gesamte Fassadenbreite durchlaufend plastisch ausgebildet.

Die Neigung der Hauptdachfläche liegt zwischen 45 und 65 Grad.

(4) Attikatyp: Der Attikatyp hat ein Satteldach.

Die Proportion der Straßenfassade weist eine überwiegend waagerechte Gliederung auf.

Die Straßenfassade ist eine Schaufassade, deren oberer Abschluss als Attika ausgebildet ist.

Die Attikazone ist als ein waagerechtes Band über die gesamte Fassadenbreite ausgebildet und durch besondere Ausgestaltung von der Gesamtfassade abgehoben.

IV Gestaltungsvorschriften

§ 6 - Gebäudeabfolge

(1) Das Stadtbild der Straßen und Plätze soll seine gestalterische Vielfalt behalten durch ausgeprägte Einzelarchitektur innerhalb des Rahmens der Gebäudetypen (§ 5).

(2) Benachbarte Fassaden oder Fassadenabschnitte des gleichen Gebäudetyps müssen sich in mindestens drei der folgenden neun Gestaltungsmerkmale unterscheiden: Breite der Fassadenabschnitte, Höhe der Traufe bzw. der Attika, Gliederung der Fassade, Verhältnis Wandfläche zu Öffnungen, Ausbildung der Öffnungen, Brüstungshöhen, Art und Maß der Fassadenplastizität, Material, Farbgestaltung.

(3) Benachbarte Fassaden sollen sich in mindestens zwei der Gestaltungsmerkmale nach Abs. 2 entsprechen. In gleicher Ausführung darf eines dieser Gestaltungsmerkmale (Abs. 2) nur an höchstens drei aufeinanderfolgenden Gebäuden auftreten, jedoch dürfen die gleiche Höhe der Traufe bzw. Attika und der horizontalen Gliederungselemente höchstens zwei aufeinanderfolgende Gebäude aufweisen.

(4) Bei Neubauten über mehr als drei Parzellen bzw. mehr als das Dreifache der höchst zulässigen Fassadenbreite (§ 8 Abs. 3) sollen unterschiedliche Gebäudetypen (§ 5) angewendet werden. Ausnahmen sind möglich, wenn der frühere Bestand eine Abfolge von mehr als drei Gebäuden gleichen Typs (§ 5) aufwies. (Nachweis durch die Luftbilder von 1938, die beim Stadtplanungsamt eingesehen werden können.)

§ 7 - Bauflucht

(1) Bei der Schließung von Baulücken soll die historische Bauflucht auf der gesamten Fassadenbreite und -höhe eingehalten werden.

(2) Als Grundlage für die Baufluchten gelten die Grundkarte Stralsund, Maßstab 1 : 2500, Vermessungsdienst Mecklenburg, herausgegeben 1952 (**Anlage 2**) und die Flurkarten der Gemarkung Stralsund, Maßstab 1 : 500, Fluren 18 bis 28 sowie die angrenzenden Teile der Fluren 12, 17, und 31. Die Matrikelkarte von 1706/07 kann ebenfalls für Entscheidungen herangezogen werden. (Die genannten Karten liegen beim Stadtplanungsamt zu jedermanns Einsicht aus.)

§ 8 - Fassadenbreite und Traufhöhe

(1) Die historische Parzellenstruktur bestimmt als städtebauliches Ordnungsmuster wesentlich Maßstäblichkeit, Einheit und Vielfalt des Stadtbildes. Sie soll erhalten und weitergeführt werden.

(2) Bei Umbauten und Neubauten, die die historische Parzellierung nicht einhalten, sind die Baukörper und Fassaden so zu gestalten, dass das Bild der Parzellenstruktur bewahrt wird. Die Gebäudefassade ist entsprechend Absatz 3 zu unterteilen.

(3) Bei den Hauptfassaden der Gebäudetypen nach § 5 Abs. 2 bis 4 soll eine Fassadenbreite von 8 m bis 12 m eingehalten werden. Beim Giebeltyp (§ 5 Abs. 1) soll eine Fassadenbreite von 7 m bis 10 m eingehalten werden. Im Bereich D sollen Fassadenbreiten von 10 m bis 30 m eingehalten werden. Überlieferte Fassadenbreiten dürfen wieder errichtet werden.

(4) Die Traufhöhen benachbarter Gebäude sollen im Rahmen von § 6 Abs. 2 und 3 zueinander vermittelt werden. Sie müssen sich mindestens um 0,15 m und dürfen sich höchstens um

1,50 m unterscheiden. In den Bereichen sind dabei unterschiedliche Traufhöhenobergrenzen zulässig:

Bereich A: Traufhöhe Obergrenze 13,00 m

Bereich B: Traufhöhe Obergrenze 10,50 m

Bereich C: Traufhöhe Obergrenze 9,75 m

Bereich D: Traufhöhe Obergrenze

an der Seeseite 12,00 m

an der Kanalseite 9,50 m

(einschließlich der Querstraßen auf den ersten 10,0 m von der Bauflucht gegen den Kanal aus)

Abweichend von Satz 3 dürfen überlieferte Traufhöhen wieder errichtet werden, auch wenn sie die oben festgesetzten überschreiten.

§ 9 - Fassaden

(1) Die Fassaden der Stralsunder Altstadt unterscheiden sich entsprechend den vier Gebäudetypen (§ 5). Diese sind bei vorhandenen Bauten in ihrer Eigenart zu erhalten. Bei Neubauten sollen die Fassaden mit modernen Mitteln einem dieser Gebäudetypen entsprechen.

(2) Die typischen Stralsunder Altstadtfassaden haben ein klares symmetrisches Ordnungssystem; die Fassadengliederung der einzelnen Geschosse übereinander ist aufeinander bezogen. Diese Art der Fassadengliederung ist bei vorhandenen Bauten zu erhalten. Bei Neubauten soll sie in vergleichbarer Art erreicht werden.

(3) Jede Fassade muss gegliedert sein. Die Gliederung ist zu erreichen durch plastische horizontale oder vertikale Elemente und durch Material- oder Farbwechsel.

(4) Fassaden müssen als flächig wirkende Lochfassaden ausgebildet werden. Der Wandanteil im Erdgeschoss soll mindestens 30 % betragen. In den Obergeschossen soll der Wandanteil 80 % nicht überschreiten.

(5) Die Fenstergrößen sind in den Geschossen unterschiedlich zu gestalten.

(6) Beim Giebeltyp (§ 5 Abs. 1) darf das erste Obergeschoss mit dem Erdgeschoss eine gestalterische Einheit bilden.

(7) Fenster sollen pro Geschoss gleichartig gestaltet sein und die gesamte Fassade durch vertikale Achsen gliedern.

(8) Plastische Gliederungselemente, wie Gesimse, Vor- und Rücksprünge, Einschnitte o. ä. dürfen die Fassadenebene nicht in einzelne Teile trennen. Sie sollen nur bis zu einer Tiefe von höchstens 0,25 m vor- und zurückspringen.

(9) Loggien und Balkone sind an von öffentlichen Flächen aus sichtbaren Fassaden nicht zulässig.

§ 10 - Fenster und Türen

(1) Fenster und Türen müssen auf die Maßstäblichkeit und Kleinteiligkeit sowie die Gesamtarchitektur der Fassade abgestimmt sein. Die Erhaltung der zahlreichen noch vorhandenen alten, besonders aufwendig gestalteten Haustüren ist für das Stadtbild von besonderer Bedeutung. Sie sind zu erhalten.

- (2) Fensteröffnungen müssen ein stehendes Format haben. Die Höhe muss größer als das 1,2-fache der Breite sein.
- (3) Glasflächen in Fenstern, die breiter als 0,8 m sind, sind durch einen Pfosten zu unterteilen.
- (4) Glasflächen in Fenstern und Türen, die höher als 1,5 m sind, sind durch einen Kämpfer zu unterteilen.
- (5) Bei Fensterrahmen, Fensterpfosten und -sprossen und Türen ist eine metallische Oberfläche unzulässig.
- (6) Neues gewölbtes oder bedampftes Glas in Fenstern und Türen ist nicht zulässig. Glasbausteine sind in Fassaden nicht zulässig.
- (7) Auf die Fassade aufgesetzt angebrachte Rollladenkästen sind unzulässig.

§ 11 - Garagentore

Garagen- und Einfahrtstore sind gestalterisch zu gliedern, damit sie sich in die Fassade einfügen. Einfache Schwingtore sind unzulässig.

§ 12 - Schaufenster

- (1) Schaufenster müssen sich in Anordnung und Größe auf die Gliederung der Fassade des einzelnen Gebäudes beziehen und sich in Form, Maßstab, Material und Farbe einordnen.
- (2) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und sollen die Fensterachsen der Obergeschosse aufnehmen.
- (3) Die Breite des einzelnen Schaufensters soll höchstens zwei Fensterbreiten einschließlich Pfeiler des darüber liegenden Geschosses betragen.
- (4) Liegende Schaufensterformate sollen durch Pfosten unterteilt werden. Reihungen von Schaufenstern müssen durch Pfeiler unterbrochen sein, die mindestens 0,4 m breit sind.
- (5) Schaufenster sollen mindestens 0,05 m tief in die Wandfläche eingesetzt werden. Sie sollen einen mindestens 0,05 m und höchstens 0,15 m breiten Rahmen halten und auf mindestens 0,4 m hohen Sockel stehen, der die gleiche Oberfläche hat wie die Wandfläche.
- (6) Bei Schaufensterrahmen ist eine metallisch glänzende Oberfläche unzulässig.
- (7) Sicherheitseinrichtungen, wie Rollgitter, u. ä. dürfen nicht vor der Schaufensterscheibe angebracht werden. In geschlossenem Zustand sollen sie einen möglichst guten Einblick in das Schaufenster ermöglichen.

§ 13 - Oberflächen der Fassaden

- (1) Außenwandflächen sind in Sichtmauerwerk auszuführen, zu verputzen, zu verschlämmen oder zu streichen. Fassadenverkleidungen sind unzulässig.
- (2) Für Sichtmauerwerk sind Mauerziegel zu verwenden. Mauersteine und Glasur sind nur als Gliederungselement in der Fassadengestaltung zulässig. Genarbte Steine, Fliesen und Steine mit besandeter Oberfläche sind unzulässig.

(3) Für Putzflächen sind grob strukturierte, gemusterte Putze oder solche mit glänzender Oberfläche unzulässig.

§ 14 - Farben

(1) Der traditionelle farbliche Charakter des Stadtbildes, wie er wissenschaftlich nachgewiesen und beim Amt für Denkmalpflege durch erhaltene Farbreste einsehbar ist, ist zu erhalten.

(2) Sichtmauerwerk soll mit roten bis braunen Ziegeln ausgeführt werden.

(3) Verputzte, gestrichene oder geschlämmte Fassaden sollen einen Farbton als Grundfarbe aufweisen. Eine Gliederung der Fassade durch weitere Farben ist möglich.

§ 15 - Dächer

(1) Der charakteristische Gesamteindruck der Dachlandschaft und der Stadtsilhouette ist in Form, Höhenentwicklung sowie Material und Farbigkeit zu erhalten. Bauliche Maßnahmen - Dächer und Dachaufbauten insbesondere - sollen sich in diesen Gesamteindruck einfügen. Das gilt auch für technisch erforderliche Dachaufbauten, wie Fahrstuhlschächte und Lüftungsgeräte.

(2) Die Dächer sollen als Satteldach mit einer symmetrischen Neigung und einem durchlaufenden First ausgebildet sein.

(3) Die Dachflächen eines Gebäudes sind einheitlich zu decken. Für die Dacheindeckung zulässig sind rote bis rotbraune S-Pfannen und Biberschwanz-Ziegel. Kupfer- oder andere Metaldächer sind ausnahmsweise zulässig, wo der vorhandene Bestand ebenfalls Metaldächer aufweist, und bei flachgeneigten Gaubendächern. Vorhandene Pappeindeckungen können erhalten werden.

§ 16 - Dachaufbauten und Dacheinschnitte

(1) Der Eindruck der geschlossenen Dachfläche darf durch Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte nicht beeinträchtigt werden. Sie sollen sich im Hinblick auf Proportion, Maßstäblichkeit und Kleinteiligkeit an der Gesamtarchitektur des Gebäudes orientieren.

(2) Dachaufbauten sind als Zwerchhäuser bzw. Schlepp- oder Rechteckgauben auszuführen, ein gebogener oberer Abschluss ist zulässig.

(3) Der lichte Abstand von Dachaufbauten untereinander und zum First soll jeweils mindestens 1,0 m betragen. Der lichte Abstand von Dachaufbauten zum Ortgang soll mindestens 1,5 m, bei Giebeltypen (§ 5 Abs. 1) mindestens 2,5 m betragen. Die Breite der Dachaufbauten pro Dachseite darf höchstens 50 % der Firstlänge betragen.

(4) Dachaufbauten sollen eine Höchstbreite von 2,0 m einhalten. Die Fensterflächen der Gauben müssen stehende Formate aufweisen. Geschlossene Frontteile der Gauben dürfen nicht über 0,5 m breit sein. Mehrere Gaubenreihen übereinander sind nicht zulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie im darüber liegenden Geschoss kleiner gestaltet werden. Unterschiedliche Arten von Dachaufbauten auf einer Dachfläche sind nicht zulässig.

(5) Beim Trauf- und Zwerchgiebeltyp sollen die Dachaufbauten die Fensterachsen der Straßenseite aufnehmen.

(6) Dachaufbauten, die beim Giebeltyp den Umriss des Schaugiebels beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

(7) Die Dachflächen der Dachaufbauten sind wie das Hauptdach einzudecken. Die Außenflächen von Dachaufbauten sind in nicht glänzenden Materialien auszuführen und farblich der Dachdeckung anzupassen. Zink und Kupfer sind zulässig.

(8) Dachflächenfenster sind auf von öffentlichen Flächen aus einsehbaren Dächern nicht zulässig.

(9) Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

(10) Sonnenkollektoren sind nicht zulässig.

§ 17 - Antennen

(1) Fernseh- und Rundfunkantennen sollen unter Dach angebracht werden. Ist dieses nicht möglich, sollen sie so angebracht werden, dass sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.

(2) Für jedes Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig. Dieses gilt auch für Parabolantennen.

(3) Antennen sind an der straßenseitigen Fassade nicht zulässig.

(4) Leitungen dürfen nicht frei und sichtbar auf der straßenseitigen Gebäudefassade angebracht werden.

§ 18 - Vordächer und Markisen

(1) Vordächer und Markisen müssen sich in Größe, Form und Farbe in die Fassade und ihre Gliederung einfügen. Sie sind entsprechend den Schaufensterbreiten zu unterteilen. Zulässig ist eine Auskragung von höchstens 0,9 m in den öffentlichen Raum.

(2) Lichtundurchlässige Vordächer sind unzulässig. Markisen dürfen nicht aus glänzenden Materialien hergestellt sein.

(3) Vordächer und Markisen sollen von den Gebäudeecken mindestens 0,5 m und untereinander auf derselben Fassade mindestens 0,3 m Abstand einhalten.

(4) Sonnenschutzeinrichtungen an den Fenstern der Obergeschosse sind nur zulässig, wenn sie direkt auf die einzelnen Fenster bezogen und beweglich angebracht sind. Feststehende Anlagen sind unzulässig.

§ 19 - Anbauten und Nebengebäude

(1) Anbauten und Nebengebäude sollen in ihrer Gestaltung auf den Gebäudetyp, den Baukörper, die Dachform und die Fassaden des Hauptbaukörpers abgestimmt werden.

(2) Die Baukörper sollen schmaler und niedriger sein als die Hauptbaukörper.

V Werbeanlagen**§ 20 - Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten**

(1) Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass Form und Maßstab, Anbringungsort, Werkstoff und Farbe weder den Gesamteindruck der einzelnen Fassade noch die Fassadenabfolge im Straßen- und Platzbild beeinträchtigen. Grelle Farben, wechselndes oder bewegtes Licht sind nicht zulässig.

(2) Werbeanlagen dürfen architektonische Gliederungen und Schmuckdetails nicht überschneiden oder verdecken. Werbeanlagen nebeneinander liegender Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.

(3) Werbeanlagen dürfen nicht höher als 0,4 m sein und in der Summe ihrer Länge 50 % der Fassadenbreite nicht überschreiten. Einzelne Zeichen dürfen bis zu 0,5 m hoch sein.

(4) Werbeanlagen müssen unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden. Zwischen der Gebäudeecke und der Werbeanlage soll ein Mindestabstand von 0,5 m eingehalten werden. Ausnahmsweise ist für gewerbliche Nutzungen, die nur in Obergeschossen des Gebäudes ansässig sind, eine Werbeanlage am Brüstungsfeld des 2. Obergeschosses möglich, wenn sie aus Einzelbuchstaben hergestellt wird. Dabei sind folgende Maße einzuhalten: Größte Höhe 0,4 m, größte Länge 40 % der Fassadenbreite.

(5) Werbeanlagen sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen. Darüber hinaus sind Stech- oder Nasenschilder als transparent gestaltete Schilder zulässig, die bis zu 0,9 m in die öffentliche Fläche ragen und eine Fläche bis zu 0,4 qm haben.

(6) Beleuchtete Werbeanlagen sind nur zulässig als angeleuchtete Tafeln oder hinterleuchtete Einzelbuchstaben oder Zeichen. Die Beleuchtung muss blendfrei ausgeführt werden.

(7) Warenautomaten und Schaukästen sind nur in Gebäudenischen, Passagen oder als Bestandteile von Schaufensteranlagen zulässig. Sie dürfen in den öffentlichen Verkehrsraum nicht hineinragen. Ausnahmen von Satz 1 und 2 sind nur zulässig für Schaukästen bis zu 0,4 m x 0,4 m für Gaststätten.

(8) Das Anbringen von Plakaten, Fahnen und Schriftwerbung auf Fenster- und Schaufensterscheiben ist nur für die Dauer von Sonderverkäufen erlaubt. Das gilt nicht für Schriftwerbung, die eine Höhe von 0,3 m und eine Fläche von 5 % der Fensterfläche nicht überschreitet.

VI Rechtsvorschriften**§ 21 - Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Gebäudeabfolge entsprechend § 6 Abs. 2 nicht einhält;
2. Fassaden nicht entsprechend § 9 Abs. 3 gliedert;
3. Fenster und Türen nicht entsprechend § 10 Abs. 2 bis 7 herstellt oder erhält;
4. Schaufenster entgegen § 12 Abs. 2 bis 6 ausführt;
5. Sicherheitseinrichtungen entgegen § 12 Abs. 7 ausführt;
6. Dächer, Dachaufbauten und Dacheinschnitte nicht entsprechend § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 bis 10 herstellt oder erhält;
7. Antennen entgegen § 17 Abs. 1 bis 3 anbringt;

8. Vordächer und Markisen entgegen § 18 ausführt;
9. Werbeanlagen, Schaukästen und Warenautomaten entgegen § 20 ausführt oder anbringt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

VII Schlussbestimmung

§ 22 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 07.04.1994

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

L.S.

Anlagen





Gestaltungssatzung
Altstadt der Hansestadt Stralsund
Anlage 2
Bauflichten